



# SCHREINER-INNUNG HOHENLOHE

Ihre **in**Schreiner - **inn**ung bringt das plus

INNUNGSBEZIRK: CRAILSHEIM - KÜNZELSAU - SCHWÄBISCH HALL

## > Höhe des Steuerbonus

Ab 2009: 20% von max. 6.000 Euro der Handwerkerkosten  
– also bis zu 1.200 Euro pro Jahr und Haushalt !

## > Info

Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, und z. B. aus beruflichen Gründen zwei Haushalte führen, wird der Steuerbonus nur einmal bis zu einem Höchstbetrag von 1.200 Euro gewährt.

## > Verfahren

Sie reichen mit der Einkommenssteuererklärung alle Handwerkerrechnungen des betreffenden Jahres und alle Zahlungsnachweise beim Finanzamt ein. Der Zeitpunkt der Zahlung ist dabei für das Jahr der Berücksichtigung entscheidend. Der Steuerbonus wird dann von der festgesetzten Einkommenssteuer abgezogen

## > Beispiel

Der Steuerpflichtige hat im Kalenderjahr 2008 Arbeitskosten für Bodenbelagsarbeiten und Malerarbeiten in Höhe von je 2.000 Euro, Wartungskosten für die Heizungsanlage in Höhe von 300 Euro und Reparaturkosten (Arbeitskostenanteil) der Waschmaschine in Höhe von 300 Euro gezahlt und nachgewiesen (alle Beträge einschl. MwSt.).

### Der Steuerbonus berechnet sich wie folgt:

Arbeitskosten Bodenbelagsarbeiten	€ 2.000,--
Arbeitskosten Maler	€ 2.000,--
Reparaturkosten Heizung	€ 300,--
Reparaturkosten Waschmaschine	€ 300,--
<small>(alle einschl. MwSt)</small>	

Gesamt € 4.600,--  
x 20% Förderung = **920 Euro Steuerbonus**

# Übers



# chrift

Ihr **in**Schreiner  
**inn**ung bringt das plus

Ihr Innungsbetrieb:

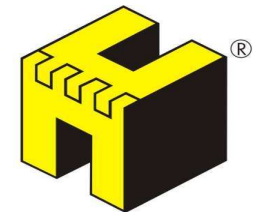


Setzen Sie hier Ihre Botschaft ein. Die beste Wirkung erzielen Sie, wenn Sie sich auf zwei oder drei Sätze beschränken.



Mit der Handwerkerrechnung  
Steuern sparen

## Der Steuerbonus



Ihr **in**Schreiner  
**inn**ung bringt das plus



# SCHREINER-INNUNG HOHENLOHE

Ihre *in*Schreiner - *in*nung bringt das plus

INNUNGSBEZIRK: CRAILSHEIM - KÜNZELSAU - SCHWÄBISCH HALL



## > Welche Handwerkerleistungen sind begünstigt ?

### Antwort:

**Alle handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen.**

### Beispiele:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, Garagen o.ä.
- Reparatur oder Austausch von Fenster / Türen
- Streichen / Lackieren von Türen, Fenster Heizkörper und -rohren
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche
- Modernisierung des Badezimmers
- Reparatur und Wartung von Hausanschlüssen (z. B. Kabel für Strom und Fernsehen)
- Gebühren für Schornsteinfeger
- Maßnahmen der Gartengestaltung

### > Info

- In bestehenden Gebäuden sind handwerkliche Tätigkeiten (auch Herstellungsaufwand) grundsätzlich begünstigt, im Rahmen einer Neubaumaßnahme dagegen nicht.
- Die Handwerkerleistung erfolgt im Haushalt des Auftraggebers – es ist egal, ob man dort als Mieter oder Eigentümer lebt.
- wird z. B. ein Fenster in der Werkstatt des Handwerkers angefertigt, sind die darauf entfallenden Lohnkosten nicht begünstigt. Lediglich die Arbeitskosten für den Einbau des Fensters ist begünstigt.

Bei Wohnungseigentümergeinschaften die den Steuerbonus für Gemeinschaftseigentum benutzen möchten, ist folgendes zu beachten:

- der Anteil der steuerbegünstigten Kosten muss ausgewiesen sein
- Der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers ist anhand seines Beteiligungsverhältnisses individuell zu errechnen (z. B. Grundbuchauszug)
- in der Jahresrechnung müssen die im Kalenderjahr für Handwerkerleistungen unbar gezahlten Beträge gesondert aufgeführt werden

### > Voraussetzungen für den Steuerbonus:

- die Aufwendungen für Handwerkerleistungen werden durch eine Rechnung des Handwerkers nachgewiesen

- Materialkosten sind nicht begünstigt

- Barzahlungen sind nicht begünstigt

- auch von Kleinunternehmern ausgestellte Rechnungen, die keine Mehrwertsteuer ausweisen, sind begünstigt

- Arbeitskosten sowie Fahrtkosten einschließlich darauf entfallender Mehrwertsteuer sind begünstigt – ein gesonderter Ausweis der Arbeitskosten muss grundsätzlich in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden

- Bei Wartungsverträgen, bei denen sich die Arbeitskosten pauschal aus einer Mischkalkulation ergeben, genügt eine Anlage zur Rechnung, aus der die Arbeitskosten hervorgehen

### > Info:

- die unbare Zahlung auf des Konto des Handwerkers wird nachgewiesen (z. B. durch Überweisungsbeleg, Kontoauszug, Verrechnungsscheck, Teilnahme an Electronic-Cash-Verfahren)

- der Steuerbonus kann nicht gewährt werden, wenn die Handwerkerleistung bereits als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnis geltend gemacht werden.